

Benjamin Schindler

Persönliche Angriffe auf Richterinnen und Richter durch die Presse

Richterinnen und Richter sind mitunter heftiger medialer Kritik ausgesetzt. Dieses Phänomen war Gegenstand eines Panelgesprächs mit Benjamin Schindler, Universität St. Gallen, und Ariane Dayer, Chefredaktorin von «Matin Dimanche», am Tag der Richterinnen und Richter vom 17. November 2017 in Luzern. Benjamin Schindler beleuchtete die Thematik in einem Input-Beitrag, der hier unter Beibehaltung der Referatsform wiedergegeben ist.

Beitragsarten: Forum

Zitiervorschlag: Benjamin Schindler, Persönliche Angriffe auf Richterinnen und Richter durch die Presse, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2018/3

Inhaltsübersicht

1. Mediale Richterkritik: Um was geht es?
2. Rückblick und Ausblick: Ein altes Phänomen und neue Herausforderungen
3. Notwendigkeit und Gefahren: Janusköpfigkeit medialer Richterkritik
4. Handlungsbedarf: Starke Medien bedingen eine starke Justiz

1. Mediale Richterkritik: Um was geht es?

[Rz 1] Im Zentrum meiner Ausführungen stehen Angriffe gegen einzelne – namentlich genannte oder bekannte – Richterinnen und Richter von Seiten der «Presse», wobei hierunter auch digitale Medien zu verstehen sind. Nicht beleuchtet werden hingegen persönliche Angriffe durch andere Akteure – seien dies andere Staatsorgane, politische Parteien oder Verfahrensbeteiligte – sowie Kritik an der Justiz als Institution.¹

2. Rückblick und Ausblick: Ein altes Phänomen und neue Herausforderungen

[Rz 2] Kritik an Richtern ist ein altes Phänomen, wie etwa die Karikatur «The Bench» von WILLIAM HOGARTH aus dem Jahr 1758 deutlich macht (*Abb. 1*). Sie zeigt auf wenig schmeichelhafte Weise die einzeln identifizierbaren, desinteressierten, abgelenkten oder gar schlafenden Richter des Court of Common Pleas. Ohne jede künstlerische Inspiration, dafür umso bissiger ist die Kritik an der gleichen Institution (bzw. der Rechtsnachfolgerin, dem High Court of Justice) im Daily Mail vom 4. November 2016 (*Abb. 2*). Die auf der Frontseite in Grossaufnahme abgebildeten und als «Volksfeinde» («ENEMIES OF THE PEOPLE») titulierten Richter hatten geurteilt, dass der Entscheid über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union («Brexit») trotz des rechtlich nicht bindenden Referendums in die Kompetenz des Parlaments falle und die Regierung den Austritt aus der EU nicht allein erklären könne. Der Beitrag ist ein besonders geschmackloses Beispiel für das in der englischen Boulevard-Presse beliebte «Naming, blaming and shaming». So wird neben der hetzerischen Schlagzeile einer der Richter mit abschätzigem Unterton als «openly gay ex-Olympic fencer» – als ehemaliger Olympia-Fechter, der offen zu seiner Homosexualität steht – bezeichnet.

¹ Vgl. für eine umfassendere Analyse, welche insb. auch die Kritik an der Institution Justiz durch andere Staatsorgane mit beleuchtet ANNE SANDERS / LUC VON DANWITZ, Zulässigkeit und Grenzen von Kritik an der Justiz, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2018/2.



(Abb. 1)



(Abb. 2)

[Rz 3] Die beiden Beispiele könnten den Eindruck erwecken, dass die Kritik an Richtern so alt ist wie die Institutionen Justiz und Presse. Für die «klassische» Blossstellung von Richterinnen und Richtern – ganz besonders nach unpopulären Urteilssprüchen – mag dies zutreffen. Seit der Jahrtausendwende sind allerdings Änderungen eingetreten, die Richterinnen und Richter möglicherweise angreifbarer machen als in der Vergangenheit.

[Rz 4] Die *erste* Veränderung ist eine Folge der zunehmenden *Digitalisierung* der Justiz, welche dazu führt, dass der Grundsatz der Justizöffentlichkeit einen Bedeutungswandel erfährt. Waren die Namen der an einem Urteil beteiligten Richterinnen und Richter bis ins Jahr 2000 nur den direkt Beteiligten oder den spezifisch interessierten Medien bekannt, sind seither sämtliche Urteile des Schweizer Bundesgerichts mit voller Namensnennung im Internet frei abrufbar. Dies gilt inzwischen auch für die Urteile der erstinstanzlichen Bundesgerichte und gewisser kantonaler Gerichte.² Damit lässt sich retrospektiv und mit vergleichsweise geringem Aufwand nachzeichnen, welche Richterinnen und Richter wann an welchen Urteilen mitgewirkt haben.

[Rz 5] Eine *zweite* Veränderung besteht im Ausbau der *einzelrichterlichen Zuständigkeiten* im Bund und den Kantonen. Immer mehr Entscheidungen werden in vereinfachten Verfahren durch eine einzelne Richterin oder einen einzelnen Richter verantwortet, weil hierdurch Verfahren vereinfacht und beschleunigt werden können. Die Entscheidungslast verteilt sich dadurch nicht mehr auf mehrere Schultern, sondern muss von einer Person alleine getragen werden.³ Dieser Umstand führt – in Kombination mit der erwähnten Digitalisierung und Transparenz – dazu, dass es immer einfacher ist, mittels systematischer Auswertung von Daten das individuelle Entscheidungsverhalten von Richterinnen und Richtern zu analysieren.

[Rz 6] Ein *drittes* Phänomen, welches auch in der Schweiz zunehmend zu beobachten ist, ist die sogenannte «*Litigation-PR*». Anwaltskanzleien, aber auch Public Relations-Büros beraten ihre Klientenschaft nicht nur im engern Sinne juristisch, sondern darüber hinaus auch, wie im Umfeld

² Vgl. BENJAMIN SCHINDLER, Justizöffentlichkeit im digitalen Zeitalter, in: Recht im digitalen Zeitalter: FG Schweizerischer Juristentag 2015, Zürich/St. Gallen 2015, S. 741 ff.

³ Vgl. ARNOLD MARTI, Einzelrichter an Obergerichten: fragwürdige Rationalisierungsmassnahme zu Lasten der demokratischen Justizkultur, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2008/3.

einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit der Öffentlichkeit zu kommunizieren ist.⁴ Bestandteil einer solchen Kommunikationsstrategie kann auch die Beeinflussung über Medien sein. Im Extremfall kann dies dazu führen, dass die Medien instrumentalisiert werden, um unliebsame Richterinnen und Richter in der Öffentlichkeit gezielt zu diffamieren.

[Rz 7] Ein gutes Beispiel, um diese Veränderungen zu illustrieren, ist ein Leitartikel, der am 10. Oktober 2016 im Tages-Anzeiger erschienen ist [<https://blog.tagesanzeiger.ch/datenblog/index.php/12556/je-nach-richter-dreimal-hoehere-erfolgchancen>]. Ein Team von Journalisten wertete knapp 30'000 Entscheide der beiden asylrechtlichen Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts aus und errechnete die Gutheissungsquote für jede Richterin bzw. jeden Richter. Dabei konnten sie eine statistisch signifikante Korrelation zwischen Parteizugehörigkeit der Gerichtsperson einerseits und Gutheissungsquote andererseits feststellen. Aufgrund der Daten erstellte der Tages-Anzeiger ein eigentliches «Richterranking», wobei die fünf «härtesten» und die fünf «mildesten» Richter namentlich genannt und – zusammen mit dem Logo «ihrer» Partei – abgebildet wurden. Allein die Datenerhebung und Namensnennung lässt sich wohl noch nicht als Angriff auf einzelne Richterinnen und Richter qualifizieren. Die im Kommentar erfolgende Qualifikation eines Richters als «harter Hund» oder «Schreckensrichter», der primär nach politischen und nicht nach juristischen Gesichtspunkten urteilt, kann allerdings nicht mehr als Kompliment verstanden werden. Dass ausgerechnet das Asylrecht in den Fokus der Journalisten rückte, dürfte kein Zufall sein. Im Asylrecht sind die Fallzahlen gross und die Urteile sind im Internet frei zugänglich. Dies erleichtert die Recherche und das gewonnene Datenmaterial ist statistisch aussagekräftig. Schliesslich sieht das Asylgesetz (Art. 111 AsylG) erweiterte einzelrichterliche Zuständigkeiten vor – teilweise indes mit Zustimmung eines zweiten Richters (sog. «Zweinelrichter»; Art. 111 Bst. e AsylG) – dies erlaubt eine stärker individualisierte Auswertung des Entscheidungsverhaltens als in einem Rechtsgebiet, in welchem praktisch nur Kollegialentscheidungen ergehen. Last but not least ist das Asylrecht durch eine starke politische Polarisierung zwischen dem Links-/Rechtslager gekennzeichnet, womit sich ein «Richterranking» – analog dem «Parlamentarierranking» – geradezu aufdrängt.

3. Notwendigkeit und Gefahren: Janusköpfigkeit medialer Richterkritik

[Rz 8] Wie ist mediale Richterkritik zu bewerten? Sichtet man die Literatur zum Thema, so werden unterschiedliche Stimmen laut. Für FRITZ FLEINER gehörte «[d]ie Preßfreiheit [...] zu den Fundamenten der Demokratie.»⁵ Die Geschichte des 20. Jahrhunderts lehrt uns in aller Deutlichkeit, dass eine lebensfähige Demokratie ohne eine freie und starke Medienlandschaft nicht denkbar ist. Die Presse ist ein wichtiges Bollwerk gegen staatlichen Machtmissbrauch. Machtmissbrauch, der auch durch Vertreterinnen und Vertreter der Justizgewalt erfolgen kann. Die Medien erfüllen daher gegenüber den Richterinnen und Richtern eine wichtige Wächterfunktion.

[Rz 9] HANS PETER WALTER wies indes auch auf die andere Seite der Medaille hin: «Allein, der schärfste Wind des Zeitgeistes, der die Tannen der Justiz zum Stöhnen und Ächzen bringt, im Al-

⁴ Vgl. ANDREA SCHMIDHEINY KONIC, Litigation-PR aus der Perspektive der Zürcher Zivil- und Strafrechtspflege, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2013/4.

⁵ FRITZ FLEINER, Bundesstaatsrecht, Tübingen 1923, S. 372.

leinstand gar zu knicken vermag, weht nicht aus den politischen Institutionen, sondern aus den gewaltigen Gebläsen der an ihre Stelle getretenen Meinungsmacher, der Medien».⁶ Massiv und einseitig geführte Medienkampagnen können nicht nur Richterinnen und Richter persönlich unter Druck setzen, sondern auch andere rechtsstaatliche Grundsätze wie die Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV]) gefährden.

[Rz 10] Dass justizkritische Medien Fluch und Segen zugleich sein können, wurde wohl nirgends so deutlich wie in der «Dreyfus-Affäre», welche Ende des 19. Jahrhunderts Frankreich erschütterte. Der jüdische Hauptmann Alfred Dreyfus (1859–1935) wurde nach massiver Vorverurteilung durch eine nationalistische und antisemitische Hetzkampagne in der Presse von einem Militärgericht als Landesverräter verurteilt und degradiert. Doch auch die Aufdeckung dieses Justizirrtums und die Rehabilitation von Dreyfus wäre ohne Mitwirkung der Medien kaum denkbar gewesen: Entscheidend war der auf der Frontseite der Zeitung «L'Aurore» 1898 abgedruckte offene Brief des Schriftstellers ÉMILE ZOLA mit dem Titel «J'accuse...!», worin ZOLA die Hauptverantwortlichen der Affäre – darunter auch die beteiligten Militärrichter – scharf angriff. Dieser Kampf in den Medien hat den in Paris lebenden Schweizer Künstler FÉLIX VALLOTTON zu zwei Holzschnitten inspiriert, welche den Einfluss der Medien – damals noch reine Printmedien – illustrieren («L'âge du papier», «En famille», 1898, Abb. 3). Dass auf dem einen Holzschnitt ausgerechnet ZOLAs Artikel gut identifizierbar ist, dürfte kein Zufall sein.



(Abb. 3)

[Rz 11] Die Janusköpfigkeit medialer Richterkritik wird – allerdings in deutlich abgeschwächter Form – auch beim erwähnten Artikel des Tages-Anzeigers sichtbar. Der Beitrag weist auf ein echtes Problem hin. Mit Blick auf eine rechtsgleiche Anwendung des Asylrechts ist es schwer zu ertragen, dass bei einer grünen Richterin die Erfolgchancen einer Beschwerde viermal höher sind als bei einem SVP-Richter. Wenn die Fallzuteilung auf die Richter durch den sogenannten «Bandlimat» nach Zufallsprinzip erfolgt, dann sind die von den Journalisten vorgenommenen Vergleiche mit einer «Lotterie» nicht ganz abwegig. Verschärfend tritt hier der Umstand hinzu,

⁶ HANS PETER WALTER, Gedanken zum Richteramt, in: ZBJV 1991, S. 611 ff., 628.

dass das Bundesverwaltungsgericht als erste und letzte Rechtsmittelinstanz entscheidet. Andererseits werden die «Hardliner» und «Softies» ihre mediale Blossstellung bei den nächsten Erneuerungswahlen durch die Bundesversammlung möglicherweise in Form eines «Denkzettels» zu spüren bekommen. Mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit ist dies nicht unproblematisch.

4. Handlungsbedarf: Starke Medien bedingen eine starke Justiz

[Rz 12] Besteht angesichts des geschilderten Spannungsverhältnisses zwischen medialer Berichterstattung und Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit ein Handlungsbedarf? In Bezug auf die Medien würde ich dies verneinen. Die Medien sind – wie es bereits FLEINER vor bald hundert Jahren ausdrückte – Fundamente unserer demokratischen und pluralistischen Grundordnung. Hierzu muss auch die Möglichkeit gehören, staatliche Verantwortungsträger – Richterinnen und Richter gehören dazu – scharf und bisweilen polemisch anzugreifen.⁷ Einer Beschränkung der Medienfreiheit ist daher nur mit grösster Zurückhaltung zu begegnen – bei massiv die Persönlichkeit verletzenden Äusserungen bietet zudem das geltende Zivil- und Strafrecht ausreichenden Schutz.⁸

[Rz 13] Starke Medien braucht es also – sie bedingen aber auch *eine starke Justiz*. Und hier sehe ich durchaus Handlungsbedarf:

[Rz 14] Zuerst auf der institutionellen Ebene: Im französischen Verwaltungsrecht gilt seit der Revolution der Grundsatz «*administrer doit être le fait d'un seul homme, et juger, le fait de plusieurs*».⁹ Wenn Richterinnen und Richter in ein Kollegium eingebunden sind, müssen sie sich weniger exponieren und werden auch medial weniger leicht angreifbar. Zudem sind richterliche Urteile nicht das Ergebnis mechanischer Subsumtion. Die richterliche Entscheidungsfindung gewinnt durch den Diskurs und die Auseinandersetzung im Kollegium deutlich an Qualität und Ausgewogenheit. Richterliche Urteile sollten daher im Grundsatz Kollegialentscheide bleiben. Einzelrichterliche Entscheide mögen zwar ein Beitrag zur Beschleunigung und Vereinfachung von Verfahren sein. Damit lässt sich Geld sparen. Der rechtsstaatliche Preis für diese Vereinfachung ist indes hoch.

[Rz 15] Zur institutionellen Stärkung der Justiz gehört schliesslich auch die personalrechtliche Absicherung der Richterinnen und Richter. Die meisten Richterinnen und Richter in der Schweiz müssen sich regelmässig der Wiederwahl stellen. Damit besteht auch das Risiko, mit einem «Denkzettel» abgestraft zu werden oder gar nicht wiedergewählt zu werden. Eine Wahl auf Lebenszeit – wie etwa in England – wäre der schweizerischen Rechtstradition fremd. Zu bedenken wäre aber eine Wahl auf unbestimmte Amtsdauer (wie im Kanton Freiburg: Art. 121 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 [KV]). Beim Bundesgericht könnte man schliesslich eine längere und einmalige Amtsdauer ohne Wiederwahlmöglichkeit in Betracht ziehen, wie sie für die Mitglieder des deutschen Bundesverfassungsgerichts gilt.

⁷ Vgl. insb. auch die Hinweise auf die Rechtsprechung zur EMRK bei SANDERS/VON DANWITZ (Fn. 1), Rz. 6 ff., 23 ff.

⁸ Vgl. mit weiteren Nachweisen FRANZ ZELLER, Medien und Hauptverhandlung – Menschenrechtliche Leitplanken, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2006/1, Rz. 136 ff.

⁹ Motifs du projet de loi, concernant la division du territoire, et l'administration, présentés au Corps législatif, le 28 pluviôse an VIII (= 17. Februar 1800).

[Rz 16] *Zweitens* müssen Richterinnen und Richter in ihrer persönlichen Haltung genügend stark sein, um mit Kritik umgehen zu können. Richterinnen und Richter sollten den Mut haben zu schweigen, wenn sie medial angegriffen werden. Das fällt nicht leicht und die Versuchung ist gross, auf unnötig polemische oder unsachliche Kritik zu reagieren. Doch in der medialen Auseinandersetzung müssen Richterinnen und Richter das «letzte Wort» den Medien oder Dritten überlassen. Das rechtlich verbindliche «letzte Wort» in Form des Urteils liegt ja ohnehin bei der Justiz.¹⁰ Wenn sich Richter mit Leserbriefen, Interviews in den Tagesmedien, Saalverweisen von Journalisten oder gar Spuck-Attacken zu ihren eigenen Anwälten machen, gefährden sie langfristig ihr Ansehen und die richterliche Unabhängigkeit. Auch hier haben es die englischen Richter leichter. Sie tragen eine Robe und (zunehmend seltener) eine Perücke, die Schutz bietet. Wer nach der Gerichtsverhandlung Robe und Perücke ablegt, kann möglicherweise besser mit Kritik umgehen; Kritik, die sich ja oft gegen die richterliche Funktion richtet und weniger gegen den Menschen, der das Amt ausübt. Verstehen Sie mich nicht falsch: Ich plädiere nicht für die Einführung von Richterroben oder gar Perücken. Sie wären unserer Rechtskultur – zumindest in der Deutschschweiz – fremd und würden wohl lächerlich wirken.¹¹ Vielleicht müssen sich Richterinnen und Richter aber einen imaginären Kostümfundus anschaffen, so dass Sie nach getaner Arbeit ihre fiktive Robe und Perücke mitsamt dem daran klebenden medialen Schmutz an den Nagel hängen können.

[Rz 17] *Drittens* brauchen Richterinnen und Richter eine starke Lobby: Wenn sich Angehörige der Justiz nicht selber gegen mediale Angriffe wehren sollen, wer soll es dann tun? Grundsätzlich könnten andere Richter oder die Gerichte als Institutionen in die Bresche springen. Doch auch hier plädiere ich für Zurückhaltung.¹² Mediale Auseinandersetzungen sind keine Kernkompetenz der Justiz und wer sich auf polemische Kritik einlässt, läuft selber Gefahr, polemisch zu werden. Im Falle des Daily Mail-Bitrags äusserte sich zwar der Präsident des Supreme Courts LORD NEUBERGER zu den Angriffen auf seine Kollegen in einem BBC-Interview. Das bemerkenswerte an seinen Aussagen war aber, dass er seine Kritik nicht in erster Linie gegen den Daily Mail richtete, sondern gegen ein Mitglied der Regierung, die Lordkanzlerin und Justizministerin. Nach Lord Neuberger wäre es *ihre* Aufgabe gewesen, sich als Mitglied der Exekutive schützend vor die Justiz zu stellen und die ungerechtfertigten Angriffe zurückzuweisen. Damit machte er deutlich, dass die Justiz eine starke Lobby braucht, weil sie diese Rolle selber nicht übernehmen kann und soll. Ob es diese Lobby in der Schweiz gibt und ob sie genügend stark ist, wage ich zu bezweifeln. Im Vereinigten Königreich gibt es nicht nur eine äusserst aggressive Regenbogenpresse und eine wenig sensible Regierung – der damalige Chefredaktor des Daily Mail ist heute Pressesprecher von Premierministerin Theresa May. Zum Glück gibt es auch eine starke Richterlobby in der Zivilgesellschaft. Vertreter der Anwaltschaft, der Kirchen und der Kultur wehrten sich mit Vehemenz für die angegriffenen Richter. Kurz und prägnant war etwa der Tweet der Harry Potter-Autorin J.K. ROWLING: «If the worst they can say about you is you're an OPENLY GAY EX-OLYMPIC FENCER TOP JUDGE, you've basically won life.».

¹⁰ Vgl. auch REGINA KIENER/ANJA MARTINA BINDER, Öffentlichkeitskommunikation der Gerichte im Spannungsfeld der Staatsgewalten, in: Urs Saxer (Hrsg.), Kommunikation der Gerichte, Recht und Praxis, Zürich/St. Gallen 2015, S. 13 ff., 31 f.

¹¹ ANDRE GRISEL, Le Tribunal federal suisse, in: ZSR 1971 I, S. 385 ff., 396.

¹² Vgl. auch SANDERS/VON DANWITZ (Fn. 1), Rz. 46, welche indes für eine aktivere Rolle der Justiz als Organ plädieren.

[Rz 18] Mit diesem Zitat, welches die Peinlichkeit der medialen Berichterstattung blossstellt, indem es die Stärke der angegriffenen Richterpersönlichkeit in den Vordergrund rückt, schliesse ich meine Ausführungen und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

BENJAMIN SCHINDLER, Ordinarius für Öffentliches Recht an der Universität St. Gallen und Ersatzrichter am Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein.